

# **BGer 7B\_875/2025 vom 21. Oktober 2025**

Bundesgericht, 2025-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_875\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_875_2025)

FR: TF 7B\_875/2025 du 21 octobre 2025

IT: TF 7B\_875/2025 del 21 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden eröffnete auf Strafantrag von B. \_\_\_\_\_ vom 19. Februar 2024 ein Strafverfahren gegen A. \_\_\_\_\_ wegen Verleumdung etc. Mit Strafbefehl vom 3. Juli 2025 sprach die Staatsanwaltschaft A. \_\_\_\_\_ der üblen Nachrede schuldig. Gegen diesen Strafbefehl erhob A. \_\_\_\_\_ am 8. Juli 2025 Einsprache, worauf ihn die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 24. Juli 2025 auf den 18. September 2025 zu einer Einvernahme einlud. Gegen die Vorladung erhob A. \_\_\_\_\_ am 29. Juli 2025 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden, welches die Beschwerde mit Verfügung vom 2. September 2025 abwies, soweit es darauf eintrat.

### **E. 1.2**

Mit Eingabe vom 3. September 2025 führt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Er beantragt, der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 3. Juli 2025 sowie die Verfügung des Obergericht des Kantons Graubünden vom 2. September 2025 seien aufzuheben.

### **E. 2.1**

Soweit der Beschwerdeführer die Aufhebung des Strafbefehls vom 3. Juli 2025 beantragt und allgemeine Ausführungen zum Strafverfahren bzw. seiner Verurteilung wegen übler Nachrede macht, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden. Streitgegenstand bildet vorliegend einzig die Vorladung zur Einvernahme.

### **E. 2.2**

Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt sodann die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4). So setzt er sich nicht rechtsgenügend mit den Ausführungen der Vorinstanz auseinander, die zur Abweisung seiner Beschwerde geführt haben. Insbesondere zeigt er nicht nachvollziehbar auf, inwiefern die vorinstanzliche Verfügung rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll und sie in Willkür verfallen wäre bzw. beim von ihr festgestellten Sachverhalt gegen das Recht verstossen hätte. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

### **E. 3**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen (

Art. 64 Abs. 1 BGG ). Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.